

## **Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton St.Gallen und dem Fürstentum Liechtenstein in der akademischen Berufsberatung**

vom 30. Juni 1981 (Stand 1. Juli 1981)

---

Der Regierungsrat des Kantons St.Gallen und die Regierung des Fürstentums Liechtenstein vereinbaren:<sup>1</sup>

### **I. Zusammenarbeit** (1.)

#### *Art. 1*

<sup>1</sup> Der Kanton St.Gallen unterstützt die Berufsberatungsstelle des Fürstentums Liechtenstein.

<sup>2</sup> Er stellt die studien- und berufskundlichen Dokumentationsmappen zur Verfügung.

<sup>3</sup> Er lässt die liechtensteinischen Mittelschüler an Orientierungsversammlungen teilnehmen.

### **II. Dokumentationsmappen** (2.)

#### *Art. 2*

<sup>1</sup> Die akademische Berufsberatung des Kantons St.Gallen<sup>2</sup> stellt der Berufsberatungsstelle des Fürstentums Liechtenstein je zwei Exemplare der vorhandenen und der neu erarbeiteten Dokumentationsmappen über akademische sowie nach Absprache über nichtakademische Ausbildungsgänge und Berufe zur Verfügung.

---

1 In Vollzug ab 1. Juli 1981.

2 Art. 38MSG, sGS 215.1.

## 215.180

### Art. 3

<sup>1</sup> Nachträge werden der Berufsberatungsstelle des Fürstentums Liechtenstein vierteljährlich zur selbständigen Einordnung zugestellt.

### Art. 4

<sup>1</sup> Die akademische Berufsberatung des Kantons St.Gallen überarbeitet die Dokumentationsmappen in der Regel nach drei Jahren.

<sup>2</sup> Die überarbeiteten Dokumentationsmappen werden der Berufsberatungsstelle des Fürstentums Liechtenstein in zwei Exemplaren zur Verfügung gestellt.

### Art. 5

<sup>1</sup> Die Erarbeitung neuer Dokumentationsmappen erfolgt nach den Bedürfnissen der akademischen Berufsberatung des Kantons St.Gallen.<sup>3</sup>

## III. Orientierungsveranstaltungen

(3.)

### Art. 6

<sup>1</sup> Die liechtensteinischen Mittelschüler der zwei obersten Klassen sind berechtigt, die von der akademischen Berufsberatung des Kantons St.Gallen<sup>4</sup> durchgeführten studien- und berufskundlichen Orientierungsveranstaltungen zu besuchen.

<sup>2</sup> Die akademische Berufsberatung des Kantons St.Gallen<sup>5</sup> stellt der Berufsberatungsstelle des Fürstentums Liechtenstein rechtzeitig eine genügende Anzahl Programmhefte zu.

## IV. Finanzielles

(4.)

### Art. 7

<sup>1</sup> Das Fürstentum Liechtenstein vergütet dem Kanton St.Gallen die Leistungen nach Art. 2 bis 6 dieser Vereinbarung jährlich mit Fr. 5500.–.

<sup>2</sup> Die Höhe der Entschädigung wird jährlich der Teuerung angepasst, erstmals für das Jahr 1982. Für die Anpassung ist der Vorjahresdurchschnitt des Landesindex der Konsumentenpreise massgebend.

---

<sup>3</sup> Art. 38MSG, sGS 215.1.

<sup>4</sup> Art. 38MSG, sGS 215.1.

<sup>5</sup> Art. 38MSG, sGS 215.1.

*Art. 8*

<sup>1</sup> Der Kanton St.Gallen ist berechtigt, bei sachlicher Begründung eine Erhöhung der Entschädigung zu verlangen.

<sup>2</sup> Die Erhöhung ist dem Fürstentum Liechtenstein bis zum 31. Mai für das folgende Kalenderjahr mitzuteilen.

*Art. 9*

<sup>1</sup> Der Kanton St.Gallen stellt dem Fürstentum Liechtenstein jährlich Rechnung.

<sup>2</sup> Zahlungstermin ist der 30. Juni.

**V. Schlussbestimmungen**

(5.)

*Art. 10*

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

*Art. 11*

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung wird ab 1. Juli 1981 angewendet.

215.180

\* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>	<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>
Erlass	Grunderlass	16-55	30.06.1981	01.07.1981

\* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>	<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>
30.06.1981	01.07.1981	Erlass	Grunderlass	16-55